



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 29 (S. 300-323)**

Titel **Verordnung des Obergerichtes über die Geschäfte
der Notariate und Grundbuchämter.**

Ordnungsnummer

Datum 18.11.1911

[S. 300] I. Beurkundung von Rechtsgeschäften.

§ 1. Über die beurkundeten Geschäfte werden zwei Protokolle geführt (E. G. § 244):
das Geschäftsprotokoll A für Grundgeschäfte,
das Geschäftsprotokoll B als allgemeines Protokoll.

In das Geschäftsprotokoll A sind die auf Grundstücke bezüglichen Rechtsgeschäfte aufzunehmen, mit Einschluß derjenigen, die nicht öffentlich zu beurkunden sind, deren Urkunden aber dem Notar (Grundbuchverwalter) als Beleg für die Anmeldung einer Eintragung in das Grundprotokoll eingereicht werden.

Alle übrigen Geschäfte fallen in das Geschäftsprotokoll B.

§ 2. Das Geschäftsprotokoll A wird für jedes Grundprotokoll, das Geschäftsprotokoll B für die Geschäfte des ganzen Notariatskreises geführt.

Zu den Geschäftsprotokollen sind die notwendigen Register zu führen.

§ 3. Die Einschreibungen finden in chronologischer Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern statt.

Bezieht sich das Rechtsgeschäft auf Grundstücke, so sind diese in der Regel nicht einzeln, sondern lediglich unter Verweisung auf die bezüglichen Grundprotokolleinträge und die Nummern des Grundkatasters oder auf Aktenstücke (z. B. Grundprotokollauszüge) zu bezeichnen, es sei denn, daß eine neue Beschreibung der einzelnen Grundstücke als geboten erscheint.

§ 4. Soweit bei der öffentlichen Beurkundung die Parteien nichts anderes bestimmen oder aus anderen Gründen // [S. 301] nicht eine besondere Urkunde auszufertigen ist (z. B. bei letztwilligen Verfügungen, Beurkundungen außerhalb des Amtlokals), tritt der Eintrag im Geschäftsprotokoll an die Stelle der Originalvertragsurkunde. In diesem Falle ist die in § 241 Absatz 2 E. G. vorgeschriebene Unterzeichnung der Urkunde im Protokoll vorzunehmen.

Das gleiche gilt bei den nicht öffentlich zu beurkundenden Rechtsgeschäften, wenn der Eintrag von allen Beteiligten unterzeichnet oder diese Unterzeichnung deshalb notwendig wird, weil der eingereichte Vertrag unklar abgefaßt oder sonst ungenügend ist und deshalb vom Notar umgearbeitet werden muß.

In den andern Fällen ist der Eintrag im Geschäftsprotokoll als Abschrift des Originalvertrages oder als Auszug aus diesem zu bezeichnen. Dabei ist nur der wesentliche Inhalt der Rechtsgeschäfte aufzunehmen, so jedoch, daß bei der Protokollierung der in das Grundprotokoll fallenden Geschäfte, sowie bei späteren



Nachsichtungen nicht mehr auf die Originalurkunden beziehungsweise Belege zurückgegriffen werden muß.

§ 5. Zur Niederschrift der Urkunde bei der öffentlichen Beurkundung kann der Notar einen Angestellten beziehen.

In den Fällen, wo die Beurkundung durch einen vom Obergerichte hierzu ermächtigten Angestellten des Notars vorgenommen wird (E. G. § 239), ist die Urkunde nicht vom Notar, sondern von dem handelnden Angestellten zu unterzeichnen.

Die Substituten und Urkundsbeamten der Notare haben sich bei der Unterzeichnung folgender Formel zu bedienen: «Notariat X: Für den Notar, N. N., Substitut,» oder «N. N., Urkundsbeamter.»

§ 6. Bedarf eine Person kraft gesetzlicher Vorschrift zum Abschluß eines Vertrages einer besondern Ermächtigung, so ist die letztere dem Notar vorzulegen.

Vertreter haben sich über ihre Vertretungsbefugnis auszuweisen.

Die Ausweise müssen, sofern sie nicht von amtlicher Stelle ausgehen, beglaubigt sein und sind bei den Akten aufzubewahren. // [S. 302]

§ 7. Werden dem Notar zur Beurkundung eines Vertrages über dingliche Rechte an Grundstücken die erforderlichen Ausweise (z. B. über die Handlungsfähigkeit oder Vollmacht eines Beteiligten, behördliche Genehmigung, vgl. § 6 hiervor) nicht vorgelegt, so kann er die Beurkundung zwar vornehmen, soll aber im Geschäftsprotokoll und in Auszügen hierüber das Fehlen des Ausweises erwähnen und den Beteiligten gegenüber darauf dringen, daß der Ausweis beigebracht wird.

§ 8. Bei der Beurkundung eines auf Eigentumsübertragung gerichteten Vertrages soll der Notar den Parteien vor der Beurkundung den Inhalt der Grundprotokolleinträge über die einzelnen Grundstücke, sowie den Inhalt der Verzinsungs- und Rückzahlungsbestimmungen mit Bezug auf die auf den Grundstücken haftenden Pfandrechte, soweit der Erwerber die Schuldpflicht übernimmt, vorlesen und davon, daß dies geschehen sei, in der Urkunde Vormerk nehmen.

Bezieht sich der zu beurkundende Vertrag auf Rechte an Grundstücken, die in verschiedenen Grundbuchkreisen gelegen sind, so hat der Notar, sofern über die in den andern Kreisen gelegenen Grundstücke keine genügenden Angaben vorliegen, vor der Vornahme der Beurkundung von dem Grundbuchamt des andern Kreises unverzüglich einen vollständigen beglaubigten Auszug aus dem Grundprotokoll einzufordern.

II. Grundbuchgeschäfte.

A. Vor der Einführung des eidgenössischen Grundbuches.

1. Voraussetzungen der Eintragung.

§ 9. Für die Voraussetzungen der Eintragung im Grundprotokoll, wie namentlich für das Verfahren bei der Anmeldung und die Führung des Tagebuches, sind die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910 (Art. 11–14 Absatz 2, 15 ff.) schon vor der Einführung des Grundbuches maßgebend.



§ 10. Die Schriftlichkeit der Anmeldung kann auch durch Unterzeichnung der Einschreibung im Tagebuch hergestellt werden. // [S. 303]

Bei jeder Anmeldung ist auf den entsprechenden Eintrag im Geschäftsprotokoll und umgekehrt am Rande des letztern auf die erfolgte Anmeldung durch Angabe der Ordnungsnummer des Tagebuches hinzuweisen.

§ 11. Glaubt der Grundbuchverwalter begründeten Zweifel in die Richtigkeit einer ihm vom Anmeldenden nicht persönlich überbrachten Anmeldung setzen zu müssen, so hat er sich vor der Eintragung über deren Richtigkeit zu vergewissern; bezweifelt er die Echtheit der Unterschrift, so ist sie zum Zwecke der Einholung der amtlichen Beglaubigung zurückzuweisen.

2. Die Eintragung.

§ 12. Die Eintragungen im Grundprotokoll finden in chronologischer Reihenfolge statt und sind jeweilen unverzüglich im Tagebuch durch Angabe des Grundprotokollzitates als vollzogen vorzumerken.

Am Kopfe jedes Grundprotokolleintrages ist die Ordnungsnummer der entsprechenden Einschreibung im Tagebuche anzugeben.

§ 13. Der Inhalt des bezüglichen Eintrages im Geschäftsprotokoll ist nur so weit in das Grundprotokoll aufzunehmen, als dies erforderlich ist, um die Begründung, Übertragung oder Änderung des dinglichen Rechts ersichtlich zu machen. Nicht aufzunehmen sind insbesondere die rein obligatorischen Bestimmungen.

Mit Bezug auf die Grenzbezeichnung der Grundstücke und die Dienstbarkeiten darf auf den Eintrag in dem nämlichen oder in einem früheren Bande des Grundprotokolls verwiesen werden, sofern in der Zwischenzeit keine Veränderung stattgefunden hat.

§ 14. Im übrigen werden die Vorschriften der eidgenössischen G. B. V. über die Eintragungen in das Hauptbuch des eidgenössischen Grundbuches (Art. 25 ff.) auch für die Eintragungen in das Grundprotokoll als anwendbar erklärt, mit dem Zusatze, daß die Vorschrift des Art. 49 Abs. 3 G. B. V. auch bei der Eintragung der in § 194 E. G. unter lit. c–f genannten gesetzlichen Pfandrechte des kantonalen Rechts zu beobachten ist. // [S. 304]

Dagegen findet Art. 48 G. B. V. erst vom 1. Januar 1917 an Anwendung, soweit das Grundbuch nicht vorher eingeführt ist (Art. 30 Abs. 1 Schl.-Tit. Z. G. B.).

3. Ausstellung der Pfandtitel und anderer Urkunden.

§ 15. Die Ausstellung der Pfandtitel (Schuldbriefe und Gülten) erfolgt nach dem vorgeschriebenen eidgenössischen Formular und gemäß den durch die nachfolgenden Bestimmungen ergänzten Vorschriften der G. B. V. 53–59.

§ 16. Sämtliche Pfandtitel sind sofort nach der Anmeldung des Pfandrechts zur Eintragung und nach Unterzeichnung der Titel durch den Schuldner beziehungsweise Eigentümer, unter fortlaufenden Ordnungsnummern, deren Zählung mit jedem Kalenderjahr neu beginnt, in das Verzeichnis der neu errichteten Pfandtitel (§ 35 Ziffer 4) einzutragen. Die Ordnungsnummer jedes Pfandtitels ist auf der ersten Innenseite desselben und im Grundprotokoll vorzumerken.



In das genannte Verzeichnis sind auch diejenigen Pfandtitel einzutragen, die an Stelle von kraftlos erklärten und von schadhaft, unleserlich oder unübersichtlich gewordenen Titeln ausgestellt worden sind.

§ 17. Die Grundbuchverwalter haben sämtliche Pfandtitel, bevor sie dieselben dem zuständigen Beamten des Bezirksgerichtes zur Prüfung und Mitunterzeichnung durch den zuständigen Beamten gemäß den nachfolgenden Vorschriften vorlegen, vollständig und genau zu kollationieren und das Kollationszeichen («Koll.») auf der Überschriftseite des Titels, links unten, anzubringen.

Sodann sind die Titel vom Grundbuchverwalter zu unterzeichnen und zu besiegeln und, wo dies gemäß G. B. V. Art. 56 erforderlich ist, den Grundbuchverwaltern der andern Grundbuchkreise zur Unterzeichnung zuzustellen. Die Unterzeichnung soll nach folgender Formel stattfinden: «Der Grundbuchverwalter des Kreises X: X. N. N., Notar.»

§ 18. Regelmäßig jeden Monat einmal hat der Grundbuchverwalter ein von ihm unterzeichnetes und datiertes Ver- // [S. 305] zeichnis der ausgefertigten Pfandtitel im Doppel anzufertigen und das eine Doppel der Kanzlei des zuständigen Bezirksgerichtes einzusenden, unter gleichzeitiger Übermittlung der für die Anzeigen an die Schuldner und die Unterzeichnung der Titel (§§ 19 und 20 hiernach) erhobenen Gebühren.

Das Verzeichnis soll enthalten: Ordnungsnummer, Nummer des Verzeichnisses der neu errichteten Pfandtitel, Art des Titels (Schuldbrief oder Gült), Betrag, Datum, genaue Bezeichnung (Name, Beruf und Wohnort) des Schuldners beziehungsweise Eigentümers, Name des Gläubigers, Protokollzitat, Bemerkungen.

Wo mehrere Personen als Schuldner erscheinen, hat der Grundbuchverwalter dafür zu sorgen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bezeichnen, dem die in § 19 hiernach vorgeschriebene Anzeige zugestellt werden kann. Im Verzeichnis ist in der Rubrik «Bemerkungen» die genaue Adresse des Bevollmächtigten anzugeben, sowie die Adresse des Pfandeigentümers, wo dieser nicht zugleich Schuldner ist.

§ 19. Sofort nach Empfang des in § 18 genannten Verzeichnisses hat der zur Unterzeichnung der Pfandtitel zuständige Beamte des Bezirksgerichtes jedem der im Verzeichnis aufgeführten Schuldner oder seinem Vertreter und eventuell dem Pfandeigentümer (§ 18 Absatz 3) eine Anzeige nach folgendem Formular zuzustellen:

«An ... in ...

Es wird Ihnen hiermit angezeigt, daß das Grundbuchamt X eine... Schuldbrief/Gült *) für Fr. ..., dat., zugunsten des N. N. in Z. auf M. M. in Z. als Schuldner ausgestellt hat.

Sofern Sie nicht bis zum ... mündlich oder schriftlich beim Präsidenten des Bezirksgerichtes Z. erklären, daß Sie in die Errichtung dieses Titels nicht eingewilligt haben, wird dieser auch gerichtlich unterzeichnet.»

*) Das Nichtzutreffende ist zu streichen. Wenn es sich nur um eine Erhöhung der Pfandsumme eines bereits bestehenden Titels handel, so ist dies zu bemerken.

// [S. 306]

Die Frist ist auf vier Tage, wenn der Schuldner oder sein Vertreter in der Schweiz wohnt, auf sechs Tage, wenn er im Auslande wohnt, festzusetzen.

§ 20. Nach Ablauf der Einsprachefrist, jedenfalls aber innert 14 Tagen seit dem Eingange des Titelverzeichnisses, begibt sich der Gerichtsbeamte in das Grundbuchamt zur Prüfung der im Verzeichnis aufgeführten Pfandtitel. Diese Prüfung besteht darin, daß der Beamte alle wesentlichen Angaben der Titel (Datum, Betrag der Pfandsomme, Name des Schuldners beziehungsweise Eigentümers und des Gläubigers, Zinsfuß, Rückzahlungsbedingungen, Flächeninhalt der Pfandobjekte, Schätzungen und Rang des Pfandrechts – vorgehende oder mit dem Titel im gleichen Rang stehende Pfandrechte oder leere Pfandstellen –) mit dem Eintrag im Grundprotokoll vergleicht und allfällige Irrtümer und Auslassungen durch den Grundbuchverwalter berichtigen läßt.

Hierauf unterzeichnet er jeden Titel, indem er seine Unterschrift (z. B.: «Der Substitut des Gerichtsschreibers des Bezirksgerichtes Z.») unter die des Grundbuchverwalters setzt, und bestätigt die Unterzeichnung auf beiden Doppeln des Verzeichnisses mit Datum und Unterschrift. Das eine Doppel hat der Gerichtsbeamte, das andere der Grundbuchverwalter in seinem Archiv aufzubewahren.

Bei Einsprache im Sinne des § 19 verschiebt er die Unterzeichnung bis nach durchgeführter Prüfung der Einsprache.

Sind die in einem Pfandtitel aufgeführten Grundstücke in verschiedenen Gerichtsbezirken gelegen, so genügt die Prüfung und Unterzeichnung des Titels durch den Beamten eines der mehreren Bezirksgerichte.

§ 21. Die stattgefundene Aushändigung der Pfandtitel (vgl. G. B. V. 58) ist vom Grundbuchverwalter im Grundprotokoll und im Pfandtitelverzeichnis (§ 16) vorzumerken, mit Angabe des Datums der Ausfolgung und des Namens des Empfängers. Der letztere hat entweder im Pfandtitelverzeichnis selbst den Empfang zu bescheinigen, oder es ist von ihm ein besonderer Empfangschein zu erheben.
// [S. 307]

§ 22. Über jede Eigentumsübertragung ist dem Erwerber und über jede Grundpfandverschreibung (Kreditversicherung, Frauengutsversicherung, Bürgschaftsversicherung etc.) dem Gläubiger ein vollständiger beglaubigter Auszug aus dem Grundprotokoll, beziehungsweise aus dem Geschäftsprotokoll, soweit in jenem auf dieses verwiesen ist, auszustellen, sofern der Erwerber oder Gläubiger nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Im Auszug für den Erwerber sind, wo ein Vermessungswerk besteht, bei der Grenzbezeichnung der Grundstücke neben der Katasternummer der angrenzenden Grundstücke die Namen der Eigentümer anzugeben.

Die Bestimmung des G. B. V. 60 Abs. 2 findet Anwendung.

4. Abänderungen und Löschungen. Entkräftung der Pfandtitel.

§ 23. Auf die Abänderung oder Löschung eines Eintrages im Grundprotokoll und die Entkräftung der Pfandtitel finden die Vorschriften der eidgenössischen G. B. V. (Art. 61, 62, 64 ff.) mit den nachfolgenden Ergänzungen Anwendung.

Art. 63 findet erst vom 1. Januar 1917 an Anwendung, soweit das Grundbuch nicht vorher eingeführt ist (Schl.-T. Z. G. B. Art. 30 Abs. 1).



§ 24. Der Eintrag betreffend die Erhöhung der Pfandsomme ist im Pfandtitel auch vom Schuldner beziehungsweise vom Eigentümer des belasteten Grundstückes zu unterzeichnen.

§ 25. Bei Entkräftung der Pfandtitel ist das Siegel abzunehmen und der Löschungsvormerk auf dem Titel und am Rande des betreffenden Protokolleintrages, an beiden Orten unter Angabe der Ordnungsnummer des Verzeichnisses der entkräfteten Pfandtitel mit roter Tinte anzubringen (§ 26 hiernach, G. B. V. 64 Abs. 2).

Ist für einen kraftlos erklärten oder für einen schadhaf, unleserlich oder unübersichtlich gewordenen Pfandtitel ein neuer Pfandtitel ausgestellt worden (G. B. V. 53 Abs. 3 und 64 Abs. 3), so ist hievon am Rande des betreffenden Protokolleintrages entsprechend Vormerk zu nehmen. Im Falle // [S. 308] von Kraftloserklärung ist der Gerichtsbeschuß als Beleg zu den Protokollakten zu legen.

Für jeden ihm zur Entkräftung übergebenen Pfandtitel hat der Grundbuchverwalter, sofern darauf nicht ausdrücklich verzichtet wird, einen Empfangschein mit Lösungszeugnis auszustellen oder die vollzogene Entkräftung in der entsprechenden Eigentumserwerbsurkunde (§ 22) vorzumerken.

§ 26. Die entkräfteten Pfandtitel sind jeweilen sofort unter fortlaufenden Ordnungsnummern, deren Zählung mit jedem Kalenderjahr neu beginnt, in das Verzeichnis der entkräfteten Pfandtitel (§ 35 Ziffer 5) einzutragen und dürfen erst beseitigt werden, nachdem sie von der visitierenden Aufsichtsbehörde (Bezirksgericht, Obergericht oder Notariatsinspektorat) mit den Einträgen in dem genannten Verzeichnis verglichen worden sind. Ältere Pfandurkunden, über die in den Protokollen kein Eintrag gefunden werden kann, müssen vor ihrer Beseitigung in das hierfür bestehende besondere Protokoll eingetragen werden.

In das Verzeichnis der entkräfteten Pfandtitel sind auch die vor ihrer Perfektion entkräfteten, sowie die kraftlos erklärten Titel einzutragen, unter Verweisung auf den bei den Protokollakten liegenden Gerichtsbeschuß.

§ 27. Bei Übergang des Gläubigerrechts werden Namen und Wohnort der neuen Berechtigten (Gläubiger, Faustpfandgläubiger, Nutznießer) im Grundprotokoll mit Bleistift eingeschrieben, wenn der Berechtigte unter Nachweis seines Rechts darum nachsucht.

Der Grundbuchverwalter soll, bevor er die ihm durch Gesetz und Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen an die im Grundprotokoll vorgemerkten Personen erläßt, durch Befragung des Schuldners beziehungsweise Eigentümers die gegenwärtig Berechtigten zu ermitteln suchen, insoweit nicht ein Bevollmächtigter gemäß Z. G. B. 860 (vgl. G. B. V. 51 und E. G. § 3 Ziffer 15) bestellt ist.

5. Vormerkungen und Anmerkungen.

§ 28. Für die Behandlung der Vormerkungen und der Anmerkungen sind die Vorschriften der eidgenössischen G. B. V. // [S. 309]

der Notariate und Grundbuchämter (Art. 70 ff. und 78 ff.) schon vor der Einführung des Grundbuches maßgebend.

Ausgeschlossen ist jedoch die Vormerkung vorläufiger Eintragungen (Z. G. B. 961, 966 Abs. 2 und G. B. V. 75, 76), solange das Grundbuch nicht eingeführt ist.

§ 29. Die Verfügungsbeschränkungen (Z. G. B. 960, G. B. V. 73) sind unter fortlaufenden Ordnungsnummern in das hierüber zu führende besondere Verzeichnis (§ 35 Ziff. 7) einzutragen und am Rande des bezüglichen Grundprotokolleintrages vorzumerken in der Weise, daß der wesentliche Inhalt des vorgemerkten Rechts (Pfändung, Arrest, Kanzleisperre etc.), das Datum der Anmeldung und die Ordnungsnummer des Verzeichnisses angegeben werden.

In dem genannten Verzeichnis sind ferner die Namen derjenigen Personen aufzuführen, über deren Grundeigentum der Grundbuchverwalter zuhanden des Betreibungsamtes Auszüge aus dem Grundprotokoll erteilt hat. Am Rande des Protokolleintrages ist auf diese Tatsache unter Angabe der Ordnungsnummer des Verzeichnisses durch eine Bleistiftnotiz zu verweisen.

Im Falle der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, über die der Grundbuchverwalter zuhanden des Betreibungsamtes einen Protokollauszug erteilt hat (Abs. 2 hiervor), hat der Grundbuchverwalter, wenn er von der Pfändung noch keine Mitteilung erhalten hat, den Erwerber darauf aufmerksam zu machen, daß gegen den Eigentümer Pfändungsbegehren gestellt worden sind. Im Protokoll und in der Urkunde (Pfandtitel etc.) ist davon, daß diese Mitteilung erfolgt sei, mit roter Tinte Vormerk zu nehmen.

6. Teilung, Vereinigung und Neubeschreibung von Grundstücken.

§ 30. Das in Art. 85 ff. der G. B. V. vorgeschriebene Verfahren bei der Teilung und Vereinigung von Grundstücken findet mit den nachfolgenden Ergänzungen schon vor der Einführung des Grundbuches Anwendung.

§ 31. An Stelle der Ansetzung der Einspruchsfrist, gemäß Z. G. B. 743 Abs. 3 und 744 Abs. 3, kann der Grundbuchverwalter // [S. 310] im Interesse einer rascheren Klarstellung der neu zu ordnenden Dienstbarkeitsverhältnisse den Berechtigten direkt zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung darüber veranlassen, ob er mit der Nichtbelastung des Teilgrundstücks einverstanden sei. Verweigert der Berechtigte diese Einwilligung, so gibt der Grundbuchführer dem Belasteten hiervon Kenntnis, um ihm Gelegenheit zur Erhebung der Löschungsklage zu geben, ohne ihm jedoch eine Frist hierzu anzusetzen.

§ 32. Wenn die Fläche einer neuen Katasternummer, über welche verfügt wird, sich laut Mutationstabelle aus mehreren früheren Katasternummern oder Abschnitten solcher zusammensetzt, soll die Eigentumsübertragung gleichzeitig erfolgen.

Ebenso soll der Grundbuchverwalter, wenn eine Mutation viele neue Katasternummern aufweist, wie z. B. beim Bau von öffentlichen oder Quartierstraßen, darauf trachten, die Eintragungen der ganzen Mutation in rascher Aufeinanderfolge vorzunehmen, damit die durch den Straßenbau etc. hervorgerufenen Änderungen möglichst gleichzeitig in den Grundplan eingetragen werden können.

§ 33. Wo eine Vermessung nicht besteht, darf der Grundbuchverwalter die Teilung von Grundstücken im Grundprotokoll erst vornehmen, nachdem er sich darüber vergewissert hat, daß die neugebildeten Grundstücke gehörig vermarktet worden sind. Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn die einzelnen neuen Grundstücke im Eigentum des bisherigen Eigentümers verbleiben.



§ 34. Ist ein Grundprotokolleintrag unübersichtlich geworden oder nehmen die Einträge mit der Zeit den ganzen verfügbaren Raum ein, so hat der Grundbuchverwalter von Amtes wegen oder auf Antrag des Eigentümers, unter Mitwirkung des letztern, eine Neubeschreibung der Liegenschaften in Form eines neuen Eintrages im laufenden Grundprotokoll vorzunehmen.

7. Hilfsregister.

§ 35. Die Grundbuchverwalter haben folgende Hilfsregister nach den hierfür bestehenden Formularen zu führen: // [S. 311]

1. ein Grundeigentümerverzeichnis (§ 36, vgl. § 65);
2. wo ein Vermessungswerk besteht, einen Grundkataster (§ 37);
3. einen Brandassekuranzkataster (§ 38);
4. ein Verzeichnis der neu errichteten Pfandtitel (§ 16);
5. ein Verzeichnis der entkräfteten Pfandtitel (§ 25);
6. ein Verzeichnis der Anzeigen der Schuldübernahme (§§ 40 und 42);
7. ein Register über die Verfügungsbeschränkungen (§ 29);
8. ein Verzeichnis der vorübergehend eingegangenen Pfandtitel (§ 39).

§ 36. Das Eigentümerverzeichnis wird nach politischen Gemeinden geführt.

Es enthält die Namen der Eigentümer in alphabetischer Reihenfolge und bei jedem Namen die Angabe der sämtlichen Protokollstellen, wo die Grundstücke desselben Eigentümers sich zuletzt eingetragen finden.

Alle Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen sind unverzüglich im Eigentümerverzeichnis durch Zuschreibung oder Streichung der betreffenden Protokollzitate, eventuell unter Neuaufnahme oder Streichung des Namens einzuschreiben.

§ 37. Die Nachführung des Grundkatasters hat sofort nach Vornahme der Eintragungen im Grundprotokoll zu erfolgen.

§ 38. Der Brandassekuranzkataster wird für jede politische Gemeinde geführt.

Die Nachführung findet auf Grund der den Grundbuchverwaltern von der Brandassekuranzkanzlei zugehenden Revisionsberichte statt (§ 24 des Brandassekuranzgesetzes vom 25. Oktober 1885 und § 13 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung hierzu vom 27. Februar 1886).

§ 39. In das Verzeichnis der vorübergehend (zum Zwecke der Vornahme von Änderungen) eingegangenen Pfandtitel sind auch diejenigen Titel einzu- // [S. 312] tragen, die sofort dem Einsender resp. Überbringer zurückgegeben werden können. Ist die sofortige Rückgabe nicht möglich, so hat der Grundbuchverwalter auf Verlangen einen Empfangschein auszustellen.

Der Rückempfang der Titel ist vom Empfänger im Verzeichnis selbst oder durch einen besonderen Empfangschein zu bestätigen.

8. Anzeigen.

§ 40. Die Grundbuchverwalter haben, außer den Anzeigen der Schuldübernahme an die Grundpfandgläubiger (Z. G. B. 834 und 846) und den Handänderungsanzeigen an

die Brandassekuranzkanzlei (§§ 30 und 31 des Brandassekuranzgesetzes und § 39 der Vollziehungsverordnung hierzu), den Nachführungsgeometer (Art. 155 der eidgenössischen Instruktion für die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910), die Steuerverwaltung der Stadt Zürich (O. S. XXV, 230) und das Güterrechtsregisteramt (Art. 26 der eidgenössischen Verordnung betreffend das Güterrechtsregister vom 27. September 1910), folgende Anzeigen zu erlassen:

1. an den Gemeinderat von jeder Handänderung von Rebland, und zwar bei Verkäufen unter Angabe des Kaufpreises,
ferner auf Verlangen des Gemeinderates von allen Handänderungen im Gebiete der Gemeinde, wobei die Grundstücke nach Lage, Grösse und Kulturart und die Gebäude mit der Assekuranznummer zu bezeichnen, die Kaufpreise jedoch nicht anzugeben sind;
2. an die Direktion der öffentlichen Bauten von jeder Handänderung betreffend Wasserwerke, ohne Rücksicht darauf, ob diese zinspflichtig oder zinsfrei sind, unter genauer Bezeichnung des Wasserwerkes und Angabe der Namen des bisherigen und des neuen Eigentümers.

§ 41. Die Gebühren und Portoauslagen für die Anzeigen sind vom Eigentümer, beziehungsweise von derjenigen Partei zu tragen, welche die Gebühren für die Eigentumsübertragung // [S. 313] zu bezahlen hat. Dagegen sind die Kosten für die in § 40 unter Ziffer 1 Abs. 2 genannten Anzeigen der betreffenden Gemeinde zu belasten.

§ 42. Die Anzeigen der Schuldübernahme an die Grundpfandgläubiger (vgl. Z. G. B. 834 und 846) sind unter fortlaufenden Ordnungsnummern, deren Zählung mit jedem Kalenderjahr neu beginnt, in das in § 35 Ziffer 6 vorgeschriebene Verzeichnis einzutragen. Die Ordnungsnummern sind auf den Anzeigen und im Tagebuch beim Versendungsvermerk anzugeben.

Die Anzeigen müssen stets die Angabe enthalten, von wann an die Zinspflicht für den Erwerber beginne und ob, eventuell welche verfallene Zinse ihm Überbunden worden seien. Der Grundbuchverwalter ist verpflichtet, diese Zinse möglichst genau zu ermitteln, und zu diesem Zwecke berechtigt, von dem bisherigen Schuldner die Vorlegung der letzten Zinsquittungen zu verlangen.

Die Anzeigen sind dem Gläubiger portofrei und unter Beilegung des Rückportos im Doppel zuzustellen, mit der Aufforderung, das eine Doppel, mit seiner Unterschrift versehen, dem Grundbuchamt spätestens binnen zehn Tagen zurückzusenden, ansonst amtliche Einforderung auf Kosten des Gläubigers erfolgen würde.

9. Akten.

§ 43. Die zu einer Eintragung im Grundprotokoll gehörenden Akten sind mit dem Zitat des Geschäftsprotokolls und des Grundprotokolls zu bezeichnen, im Grundprotokoll am Schlusse des betreffenden Eintrages einzeln zu erwähnen und für jedes Grundprotokoll beisammen aufzubewahren.

Die Empfangscheine für die extradierten Pfandtitel (§§ 21 und 39 hievor), sowie die Anzeigen der Schuldübernahme an die Grundpfandgläubiger (§ 42) sind nach Jahrgängen geordnet besonders aufzubewahren. // [S. 314]



B. Nach der Einführung des eidgenössischen Grundbuches.

§ 44. Ist das Grundbuch für eine Gemeinde oder einen Gemeindeteil angelegt, so ist das Grundprotokoll nicht mehr zu führen.

Dagegen wird das Geschäftsprotokoll gemäß den Vorschriften der §§ 1–8 fortgeführt. Dabei sind jedoch bei der Einschreibung von Rechtsgeschäften, die sich auf die Errichtung eines Grundpfandes beziehen, die Grundstücke und die darauf ruhenden Pfandrechte einzeln aufzuführen, während mit Bezug auf die Grenzbezeichnungen und die Dienstbarkeiten auf das Grundbuch oder die besonderen Liegenschaftsbeschreibungen verwiesen werden kann. Spätere Abänderungen bezüglich des Grundpfandrechtes (G. B. V. 67 und 68) sollen gleichzeitig am Rande des Eintrages im Geschäftsprotokoll kurz vorgemerkt werden, so daß aus dem letztern jederzeit sofort der nähere Inhalt des Pfandrechtes oder des Pfandtitels ersichtlich ist.

§ 45. Neben den für die Führung des Grundbuches maßgebenden Vorschriften der eidgenössischen Verordnung betreffend das Grundbuch vom 22. Februar 1910 finden die §§ 10, 11, 14 Absatz 1, 16–22, 24–27, 29, 31–33 und 40–43 der vorliegenden Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 46. Die Entscheidung der Frage, ob die tatsächlichen Angaben (Beschreibung) der Grundstücke in die Einzelblätter des Hauptbuches aufzunehmen, oder ob für diese Angaben besondere Liegenschaftsbeschreibungen anzulegen seien, wird mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Grundbuchkreisen dem Grundbuchverwalter überlassen. Dabei hat es die Meinung, daß die beiden Systeme auch innerhalb desselben Grundbuches nebeneinander angewendet werden dürfen. (G. B. V. Art. 4 Abs. 2.)

§ 47. Soll durch ein Rechtsgeschäft über Rechte an Grundstücken verfügt werden, die in verschiedenen Grundbuchkreisen des Kantons gelegen sind, so ist der Grundbuchverwalter, in dessen Kreis die größere Fläche der betreffen- // [S. 315] den Grundstücke liegt und bei dem daher die Anmeldung zur Eintragung zuerst vorzunehmen ist (Z. G. B. 952 Abs. 2), verpflichtet, von Amtes wegen die Eintragung in den übrigen Grundbuchkreisen zu veranlassen und die Pfandtitel und andern Urkunden auf Grund eines Auszuges aus dem Grundbuch der übrigen Kreise mit Bezug auf sämtliche Grundstücke auszustellen. (G. B. V. Art. 42.)

§ 48. Die in § 35 Ziffer 1 bis 6 und 8 genannten Hilfsregister sind weiter zu führen. (G. B. V. Art. 108 Abs. 2.)

Das in § 35 unter Ziffer 7 genannte Register über die Verfügungsbeschränkungen wird als Pfändungsregister (vgl. G. B. V. 74 Abs. 3) weitergeführt.

Das Kopierbuch darf nur für Grundbuchsachen verwendet werden.

III. Erbschaftssachen.

1. Verfügungen von Todes wegen.

§ 49. Der Notar hat über die ihm zur Aufbewahrung übergebenen eigenhändigen und öffentlichen, sowie die mündlichen letztwilligen Verfügungen (Testamente) ein besonderes Verzeichnis zu führen.

Dasselbe soll enthalten:

1. die fortlaufende Ordnungsnummer;



2. die genaue Bezeichnung (Familien- und Vorname, Beruf, Geburtsjahr, Heimats- und Wohnort und, soweit erforderlich, weitere kennzeichnende Merkmale) des Testators;
3. die Art der Verfügung;
4. das Datum der Übergabe beziehungsweise der Errichtung der (öffentlichen) Verfügung und im letztern Falle überdies die Verweisung auf den Eintrag der Abschrift der Verfügung im Geschäftsprotokoll (vgl. § 4);
5. Bemerkungen, – in welcher Rubrik in jedem Falle anzugeben ist, von wem die Verfügung deponiert (ob sie vom Testator persönlich oder durch einen Bevollmächtigten oder durch die Post eingesandt) und wann und an wen sie aushingegeben worden ist. Ferner ist in dieser Ko- // [S. 316] lonne, wenn derselbe Testator mehrere Verfügungen deponiert hat, auf die betreffenden Ordnungsnummern gegenseitig zu verweisen.

§ 50. Werden die eigenhändigen Verfügungen dem Notar offen übergeben, so sind sie sofort in einen Umschlag zu legen und in jedem Falle mit der Ordnungsnummer des Verzeichnisses und der Bezeichnung des Testators (§ 47 Abs. 2 Ziffer 2) zu überschreiben und mit dem Amtssiegel des Notariates zu versiegeln.

In gleicher Weise sind die öffentlichen Verfügungen zu überschreiben.

Sämtliche Verfügungen sollen, nach den Nummern des Verzeichnisses geordnet, im Kassaschrank des Notariates aufbewahrt werden.

§ 51. Für jede ihm zur Aufbewahrung übergebene Verfügung hat der Notar dem Testator einen Empfangschein, über die Errichtung einer öffentlichen Verfügung ein Zeugnis auszustellen.

Verlangt der Testator bei der Errichtung einer öffentlichen Verfügung eine Abschrift, so ist der Empfangschein für das in der Verwahrung des Notars verbleibende Original auf dieser Abschrift anzubringen.

Der Empfangschein oder das Zeugnis soll die Nummer des Testamentsverzeichnisses, sowie eine Bemerkung enthalten, durch die dem Testator aufgegeben wird:

a) den Empfangschein so zu verwahren, daß nach seinem Tode die Hinterlassenen ihn leicht finden und den Notar zur Ablieferung der Verfügung an die zuständige Behörde veranlassen können;

b) allfällige Wohnortsänderungen dem Notar unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Angezeigte Domiziländerungen sind im Testamentsverzeichnis vorzumerken.

§ 52. Alljährlich hat der Notar eine Durchsicht des Testamentsverzeichnisses vorzunehmen und, wenn er über Leben oder Tod eines Testators im Zweifel ist, durch Anfrage beim // [S. 317] Zivilstandsamt des Heimatsortes des Testators oder bei Verwandten desselben oder andern Personen, von denen er Auskunft erhalten zu können glaubt, die erforderlichen Feststellungen zu machen, sowie gegebenenfalls das neue Domizil des Testators zu erforschen.

Das Resultat der Revision ist unter Beifügung des Jahresdatums im Testamentsverzeichnis oder in einem besondern Verzeichnis vorzumerken.

Die durch die Revision entstehenden Barauslagen sind im Testamentsverzeichnis zu notieren und seinerzeit womöglich von den Erben des Testators erhältlich zu machen.

§ 53. Zu Lebzeiten des Testators darf die Verfügung nur ihm selbst oder einer von ihm mit amtlich beglaubigter Vollmacht hierzu versehenen Person aushingegen werden. Eine öffentliche Verfügung darf dem Testator selbst nur nach vorheriger Entkräftung der Urkunde und unter gleichzeitiger Vormerknahme hiervon im Protokoll aushingegen werden. Verlangt der Testator dagegen, daß die Verfügung (z. B. wegen der Verlegung seines Wohnsitzes) einem andern Notar des Kantons oder einer außerkantonalen Amtsstelle zur Aufbewahrung eingesandt werde, so ist diesem Begehren zu entsprechen.

§ 54. Die Aushingegen der Verfügung ist im Testamentsverzeichnis unter Angabe des Empfängers und des Datums vorzumerken und es ist hierfür in jedem Falle (vgl. §§ 51 und 52 hievon) ein Empfangschein zu erheben und bei den Akten zum Verzeichnis aufzubewahren, oder es ist der Empfang im Verzeichnis selbst oder in dem Protokollvormerk gemäß § 53 Absatz 2 bestätigen zu lassen.

§ 55. Die vorstehenden Bestimmungen der §§ 49, 50, 51 Absatz 1, 3 und 4, 52 und 54, finden auch auf Erbverträge (Z. G. B. 512) Anwendung, sofern die Parteien bei der Errichtung gemeinsam verlangen, daß der Vertrag (z. B. mit Rücksicht auf darin bedachte Drittpersonen, die am Errichtungsakt nicht teilgenommen haben) seinerzeit der zuständigen Behörde zur Eröffnung einzuliefern sei. // [S. 318]

Der Notar ist verpflichtet, die Parteien bei der Errichtung des Vertrages hierüber zu befragen und von ihrer Erklärung am Schlusse der Urkunde Vormerk zu nehmen.

2. Inventarisierung, Verwaltung und Liquidation von Erbschaften.

§ 56. Über die Aufnahme von Inventaren und die Vornahme von Siegelungen in amtlichem oder privatem Auftrage, sowie über die Verwaltung und amtliche Liquidation von Erbschaften, die Vertretung von Erbengemeinschaften, die Mitwirkung bei der Teilung einer Erbschaft für den Gläubiger oder Erwerber eines Erbschaftsanspruchs und bei der Losbildung (vgl. E. G. § 4 und § 100) hat der Notar für jedes dieser Geschäfte ein genaues Protokoll aufzunehmen und nachzuführen.

Die Aufträge sind jeweilen sofort nach ihrem Eingang in das «Verzeichnis über Erbschaftssachen» unter fortlaufenden Ordnungsnummern einzutragen.

IV. Beglaubigungen, Wechselproteste, Depositen.

§ 57. Beglaubigungen (von Unterschriften, Handzeichen, Abschriften, des Datums von Privaturkunden) sind in der Beglaubigungskontrolle vorzumerken.

§ 58. Ursprungszeugnisse für Waren, die in das Ausland ausgeführt werden und bei der Rückkunft Zollfreiheit genießen, sind nur dann auszustellen, wenn der Versender der Ware selbst der Fabrikant ist. Wenn Händler solche Zeugnisse verlangen, so sind sie an die Handelskammer in Zürich zu weisen.

Vor der Ausstellung des Zeugnisses soll sich der Notar durch Einsichtnahme der Fabrikations- oder Geschäftsbücher des Fabrikanten von der Richtigkeit der Angaben über den einheimischen Ursprung der Ware überzeugen. Im Zeugnisse selbst ist zu bemerken, daß es nach Einsicht solcher Bücher ausgestellt worden sei. Weigert sich der Gesuchsteller Bücher vorzulegen, so ist die Ausstellung des Ursprungszeugnisses abzulehnen. // [S. 319]



§ 59. Sämtliche dem Notar zur Protestaufnahme übergebenen Wechsel oder anderen des Protestes fähigen Papiere sind unverzüglich in die nach vorgeschriebenem Formular zu führende Kontrolle einzutragen.

Die Eintragung der ausgefertigten Protesturkunden in ein besonderes Register, gemäß O. R. Art. 817, erfolgt dadurch, daß die Urkunden in chronologischer Reihenfolge in einem Kopierbuch sorgfältig kopiert werden. Zu dem Kopierbuch ist ein Register über die Namen der Bezogenen zu führen.

§ 60. Depositen irgendwelcher Art (Wertschriften, Barschaft, Akten etc.) dürfen die Notare in ihrer amtlichen Stellung nur in Empfang nehmen, soweit dies zu ihren amtlichen Pflichten gehört, d. h. in den Fällen, wo die Übergabe an den Notar entweder durch gerichtliche Verfügung angeordnet ist oder mit der Besorgung eines Notariats- oder Grundbuchgeschäftes in notwendigem Zusammenhang steht.

Die Depositen sind in das hiefür bestehende besondere Verzeichnis einzutragen.

V. Register über die Erklärung von Ehegatten betreffend Unterstellung ihrer Rechtsverhältnisse unter das Zivilgesetzbuch (E. G. § 251 Abs. 1).

§ 61. Das in § 251 Abs. 1 E. G. vorgeschriebene Register ist nach folgender Einteilung zu führen:

1. Ordnungsnummer;
2. Datum der Einreichung der Erklärung;
3. Namen, Heimatsort und Wohnort der Ehegatten;
4. Beleg (besondere schriftliche Erklärung oder Unterschrift der Ehegatten).

Über die Namen der Ehegatten ist am Schlusse des Registers ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis zu führen.

§ 62. Die Ehegatten haben die Erklärung entweder in einem mit ihren beglaubigten Unterschriften versehenen Schriftstück einzureichen oder durch persönliche Unterzeichnung des Eintrags im Register in der Rubrik «Beleg» abzugeben. // [S. 320]

Die schriftlich eingereichten Erklärungen hat der Notar mit der Ordnungsnummer des Eintrags zu bezeichnen und nach der Reihenfolge der Eintragungen beisammen aufzubewahren.

Den Ehegatten ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die erfolgte Erklärung zu verabfolgen.

§ 63. Vor der Eintragung der Erklärung in das Register hat der Notar, wenn er darüber im Zweifel ist, festzustellen, ob die Ehe der betreffenden Ehegatten vor dem 1. Januar 1912 geschlossen worden ist und ob die Ehegatten ihren Wohnsitz im Notariatskreis haben. Trifft eine dieser Voraussetzungen nicht zu, so ist die Anmeldung der Erklärung abzuweisen, eventuell unter gleichzeitiger Nennung des zuständigen Notars.

Eine weitere Prüfung, insbesondere darüber, unter welchem Güterstand die Ehegatten bisher gelebt haben, hat der Notar nicht vorzunehmen.

Die Einreichung und Registrierung der Erklärungen kann vom 1. Januar 1912 an jederzeit stattfinden.



VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 64. Die Urkunden (Pfandtitel etc.) über Rechtsgeschäfte, die vor dem 1. Januar 1912 gefertigt worden sind, sind nach den bisherigen Vorschriften auszufertigen und zu besiegeln, auch wenn die Ausfertigung erst nach dem 31. Dezember 1911 erfolgt.

Das Gleiche gilt für den Inhalt der Überbundsanzeigen.

§ 65. Die in dem eidgenössischen Formular für den Schuldbrief abgedruckten Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über das Grundpfand sind auf besondere (gummierte) Blätter zu drucken und den vor dem 1. Januar 1912 errichteten, aber in diesem Zeitpunkte noch nicht extradierten Schuldbriefen, sowie denjenigen Kaufschuldbriefen, welche die Bemerkung enthalten, daß bei dem dem Titel zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte die Nachwährschaft wegbedungen worden ist, auf der Rückseite aufzukleben. An Stelle des Art. 869 Abs. 2, // [S. 321] Z. G. B. ist jedoch in diese Blätter folgende Bestimmung aufzunehmen:

«Nota: Nach § 259 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Z. G. B. ist der gegenwärtige Titel dem Inhaberschuldbrief des neuen Rechts gleichgestellt. Zur Übertragung der Forderung aus diesem Titel bedarf es daher lediglich der Übergabe desselben an den Erwerber.»

In gleicher Weise ist zu verfahren mit Bezug auf Schuldbriefe oder Kaufschuldbriefe des bisherigen Rechts, die in der Folgezeit an das Notariat zurückgelangen.

§ 66. Soweit das in § 35 Ziffer 1 und § 36 vorgeschriebene Eigentümerverzeichnis für einzelne Gemeinden noch nicht angelegt ist, sind die Notare verpflichtet, solche Verzeichnisse unverzüglich, soweit erforderlich unter Mitwirkung der Grundeigentümer, zu erstellen und nachzuführen.

§ 67. Zum Zwecke der Auflösung sämtlicher, zur Zeit des Inkrafttretens des Zivilgesetzbuches noch bestehender Einzinsereien (E. G. § 265) haben die Notare bis spätestens Ende März 1912 die betreffenden Schuldtitel, wenn nötig mit richterlicher Hülfe, einzufordern und in denselben vorzumerken, daß die Einzinserschaft in völlige Zerlegung der Schuld umgewandelt werde, sofern das Verhältnis nicht bis zum 30. November 1913 durch Abzahlung oder freiwillige Zerlegung des Kapitals bereinigt werde.

Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist, jedenfalls aber vor Ende des Jahres 1913 fordert der Notar, soweit die Einzinserverhältnisse bis dahin nicht bereinigt worden sind, die Schuldtitel neuerdings ein, um darin vorzumerken, daß nunmehr die subsidiäre Haft der Einzinsler erloschen sei und daß das Kapital in selbständige Raten zerfalle. Dabei sind die einzelnen Raten, die Namen der Schuldner derselben und die Grundstücke, auf denen sie haften, letztere jedoch nur unter Verweisung auf die betreffenden Pfandobjekte im Titel, aufzuführen. Gleichzeitig ist im Geschäftsprotokoll und im Grundprotokoll ein entsprechender Vormerk zu machen, auf den beim Ureintrage des Titels, sowie bei jeder Einzinsler- // [S. 322] rate, wo diese zuletzt vorgestellt ist, verwiesen wird. Endlich sind im Einzinslerbuch die Namen der letzten Einzinsler und ihre Schuldraten, unter summarischer Angabe der Pfandobjekte und Verweisung auf die betreffenden Stellen des Grundprotokolls, einzutragen.

Die bezüglichen Gebühren und Auslagen sind vom Gläubiger zu beziehen.

Ist die Schuld, sei es zwangsweise oder infolge freier Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner, definitiv zerlegt, so hat der Notar dem Gläubiger mitzuteilen, daß er



berechtigt sei, unter gleichzeitiger Löschung des alten Titels die Ausstellung neuer besonderer Titel gegen Bezahlung der Vorladungs-, Löschungs-, Stempel- und Mitunterzeichnungsgebühren zu verlangen. Im übrigen erfolgt die Errichtung der neuen Pfandrechte gebührenfrei.

§ 68. Die Verpflichtung der Notare zur Ablieferung der ihnen zur Aufbewahrung übergebenen letztwilligen Verfügungen an die zuständige Behörde, im Falle des Todes des Testators bezieht sich auch auf die bei ihnen im Zeitpunkte des Inkrafttretens des Z. G. B. bereits deponierten Verfügungen, vorausgesetzt, daß der Testator nach dem 31. Dezember 1911 gestorben ist.

§ 69. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1912 in Kraft.

Durch sie werden alle mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Verordnungen, Beschlüsse und Anweisungen aufgehoben; so namentlich:

- a) Die Verordnung betreffend das Verfahren bei Errichtung und Löschung von Pfandurkunden vom 10. Dezember 1881;
- b) die Verordnung betreffend die Siegelung der Notariatsurkunden vom 18. August 1859 [recte: 18. August 1849];
- c) die Verordnung betreffend Berücksichtigung der Vorstände der neuen Schuldurkunden vom 17. November 1842;
- d) die Verordnung betreffend die Überbundsanzeigen der Notare vom 21. September 1867; // [S. 323]
- e) die Verordnung betreffend die Empfangnahme, die Aufbewahrung und Aushingabe der Testamente vom 29. März 1862;
- f) die Verordnung betreffend die Auflösung der Einzinsereien vom 9. Oktober 1888.

Zürich, den 18. November 1911.

Im Namen des Obergerichtes,

Der Präsident:
Hauser.

Der Obergerichtsschreiber:
Dr. Blaß.

[Inhaltsverzeichnis (Inhaltsübersicht): S. 323]

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/30.10.2015]